

FREIE TURNERSCHAFT MÜNCHEN-WEST

V e r e i n s s a t z u n g

beschlossen bei den Mitgliederversammlungen am 17. März 1978 und 15. September 1978
geändert bei der Mitgliederversammlung am 18. März 1996
gültig seit Eintragung beim Amtsgericht München - Registergericht am 28. Oktober 1996
geändert bei der Mitgliederversammlung am 19. März 2001
gültig seit Eintragung beim Amtsgericht München - Registergericht am 03. Juli 2001
geändert bei der Mitgliederversammlung am 12. März 2007
gültig seit Eintragung beim Amtsgericht München - Registergericht am 04. Juli 2007
geändert bei der Mitgliederversammlung am 23. März 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Zweck	1
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4	Maßregelungen	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beiträge, Verwendung der Mittel des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 7	Vereinsorgane	4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	4
§ 9	Der Vereinsausschuss	5
§ 10	Der Vorstand	6
§ 11	Die Abteilungen	6
§ 12	Die Vereinsjugendversammlung	7
§ 13	Die Fachausschüsse	7
§ 14	Niederschriften	7
§ 15	Die Kassenrevisoren	8
§ 16	Auflösung des Vereins	8

SATZUNG

der Freien Turnerschaft München-West e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der am 4. Januar 1956 in München gegründete Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft München-West e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der „Freien Turnerschaft München e. V. gegr. 1893“ und des „Bayerischen Landes-Sportverbands e. V.“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports; insbesondere betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport; im einzelnen durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Ausbildung und Einsatz qualifizierter Übungsleiter und Vorturner/Übungsleiterassistenten
 - c) Durchführung von Versammlungen, Kursen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Anschaffung und Instandhaltung der vereinseigenen Sportgeräte
 - e) Beitrag zur Instandhaltung des Vereinsgeländes der „Freien Turnerschaft München e. V. gegr. 1893“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich; er muss dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, zurückzugeben.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungsleiter und gegen die Vereinsdisziplin
 - b) bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins und bei Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenwirken
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten.
5. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied bzw. bei Jugendlichen dem gesetzlichen Vertreter mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen beim Vereinsausschuss schriftlich Einspruch erhoben werden; dieser entscheidet vereinsintern endgültig.
6. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalendervierteljahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 14 Tagen an den Vereinsausschuss zulässig, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahnkosten nachgezahlt werden.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungsleiter verstoßen, können — nach vorherigem Anhören — vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Maßregelung kann mit einer Frist von 14 Tagen beim Vereinsausschuss schriftlich Einspruch erhoben werden; dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, soweit nicht für einzelne Einrichtungen eine besondere Benutzungsgebühr erhoben wird.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist stimmberechtigt.
Für die Vereinsjugendversammlung bestimmt die Jugendordnung Näheres.
3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist grundsätzlich wählbar. Die Mitglieder des Vorstands müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des/der Vereinsjugendleiters/-in, der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, und dem Verein angehören.
Für die Vereinsjugendversammlung bestimmt die Jugendordnung Näheres.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
6. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder von den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
7. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags verpflichtet.
8. Jeder Anschriftwechsel ist sofort dem Verein mitzuteilen.
9. Die Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.

§ 6 Beiträge, Verwendung der Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss vorläufig fest. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind für das erste Kalenderhalbjahr im März und für das zweite Kalenderhalbjahr im Oktober zu entrichten.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich

engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-
pauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Abteilungen
- e) die Vereinsjugendversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und kann somit in allen Vereinsangelegenheiten entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre jeweils innerhalb des ersten Kalendervierteljahrs statt. Sie ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Jahresbericht der übrigen Organe
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Neufestsetzung der Beiträge, soweit erforderlich
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

7. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder, aus wahltechnischen Gründen, auf Anordnung des Wahlausschusses.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt
 - c) der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt scheidet.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem 2. technischen Leiter
 - c) dem 2. Kassier
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern und ihren Vertretern
 - f) dem/der stellvertretenden Vereinsjugendleiter/-in.

An den Sitzungen des Vereinsausschusses können beratend teilnehmen:

- die Übungsleiter
- die Vorturner/Übungsleiterassistenten
- die übrigen Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- sonstige Mitarbeiter und sachkundige Personen.

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung oder der Vereinsjugendversammlung zu wählen sind, vom Vorstand berufen.
3. Der Vereinsausschuss ist vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verwirklichung der Satzungsziele. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien
 - b) Genehmigung von Sonderbeiträgen
 - c) Billigung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Regelung von Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Vorstand betreffen
 - e) Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten.
5. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vereinsausschuss wird bei jeder Sitzung vom Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 1. technischen Leiter
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem/der Vereinsjugendleiter/-in.Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier sowie der 1. Schriftführer sind einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand, mit Ausnahme des/der Vereinsjugendleiters/-in, wird mindestens jedes zweite Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein unter Mitwirkung des Vereinsausschusses. Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe mit Stimmrecht teilnehmen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen; in der Regel geschieht dies durch den 1. Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
Der Vorstand beruft alle Mitarbeiter, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung oder die Vereinsjugendversammlung geschieht. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf außerdem Geschäfte bis zum Betrag von 3.000 € — vereinsintern auf insgesamt 6.000 € je Geschäftsjahr beschränkt — selbständig tätigen; ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Hierfür und im übrigen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gegründet oder aufgelöst werden.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Leiter und seinem Stellvertreter. Diese werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie legt die Richtlinien der Abteilung fest, die vom Vorstand bestätigt werden müssen.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Die Vereinsjugendversammlung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
2. Die Vereinsjugend ist sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht im Rahmen der Satzung eigenständig.
3. Die Vereinsjugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, in der im Rahmen der Satzung die Grundsätze der Vereinsjugendarbeit festgelegt werden. Die Jugendordnung sowie deren Änderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
4. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung abgehalten wird (§ 8 Abs. 2), muss sie mindestens 4 Wochen vor dieser stattfinden.
5. Die Vereinsjugendversammlung wählt mindestens jedes zweite Jahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Mitgliederversammlung den/die Vereinsjugendleiter/-in. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Die Fachausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen und sind diesem verantwortlich.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden vom zuständigen Leiter einberufen und geleitet.
4. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 14 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstands ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Die Kassenrevisoren

1. Die beiden Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenrevisoren haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenrevisoren zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfung findet ein Mal jährlich am Schluss des Geschäftsjahrs statt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vereinsausschuss dies mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Ausschussmitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sollten bei dieser Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen und die Arten der Liquidation zu beschließen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Freien Turnerschaft München e. V. gegr. 1893“, ersatzweise dem „Bayerischen Landes-Sportverband e. V.“ oder ersatzweise der Landeshauptstadt München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.